

## NEWSLETTER

### Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

Mai 2020

---

#### Thema dieser Ausgabe

Stundung eines Ausgleichsanspruchs für den Pflichtteilsverzicht sind einkommensteuerbar (BFH, Urt. v. 6.8.2019 – Az. VIII R 22/17)

---

Verzichtet ein Kind gegenüber seinen Eltern auf künftige Pflichtteilsansprüche und erhält es dafür einen fälligen Zahlungsanspruch, so führt die Verzinsung dieses Zahlungsanspruchs zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

#### Hintergrund

Ehegatten wollen für den Fall des Vorversterbens eines der Ehegatten regelmäßig den länger lebenden Ehegatten wirtschaftlich abgesichert wissen. In der Praxis ist daher das sogenannte „Berliner Testament“ eine sehr beliebte letztwillige Verfügung von Ehegatten mit Kindern. Bei dem Berliner Testament wird die wirtschaftliche Absicherung des Längerlebenden dadurch erreicht, dass dieser Ehegatten im ersten Erbfall Alleinerbe wird. Die gemeinsamen Kinder sind dann im zweiten Erbfall begünstigt.

Dem Absicherungsbedürfnis der Eltern steht aber das Pflichtteilsrecht der Kinder entgegen. Nach dem Tod des Erstversterbenden sind die Kinder durch das Berliner Testament enterbt, da der länger lebende Ehegatte allein begünstigt ist. Die Kinder könnte daher gegenüber ihrem länger lebenden Elternteil einen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Um den länger lebenden Ehegatten zu schützen und die Geltendmachung des Pflichtteils für die Kinder weniger attraktiv zu machen, kann eine sogenannte „Pflichtteilsstrafklausel in das gemeinschaftliche Testament der Ehegatten aufgenommen werden. Um ein mögliches Pflichtteilsbegehren ganz auszuschließen, kann zwischen Eltern und Kindern ein notariell zu beurkundender Pflichtteilsverzicht vereinbart werden.

In dem dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 6.8.2019 (Az. VIII R 22/17) zugrundeliegenden Fall zahlten die Eltern den Kindern einen Ausgleich dafür, dass die Kinder auf den Pflichtteil verzichteten. Das Gericht hatte zu klären, ob die Zinsen, die die Eltern den Kindern für die Stundung des Ausgleichsanspruchs zahlten, der Einkommensteuer unterliegt.

#### Urteil des Bundesfinanzhofs

Das Urteil des BFH lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Eltern hatten sich in einem gemeinschaftlichen Testament wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt. Die Kinder verzichteten im März 1994 gegenüber dem überlebenden Elternteil auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe von je DM 150.000 (umgerechnet EUR 76.693,78). Eines der Kinder, die Klägerin verzichtete in derselben notariellen Urkunde auf die Auszahlung des Ausgleichsbetrags. Der Ausgleichsbetrag sollte am 31.12.1994 an sie sollte der Betrag nebst 5 % Zinsen erst nach dem Ableben des letztversterbenden Elternteils ausgezahlt werden. Zur Sicherung bewilligten und beantragten die Eltern die Eintragung einer Grundschuld. Im November 2015 wurden der Klägerin 157.705,52 € (= EUR 76.693,78 zzgl. EUR 81.011,74 Zinsen ausbezahlt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zahlung der vereinbarten 5% Zinsen als Kapitaleinkünfte (Zinsen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) der Einkommenbesteuerung unterliegen. Hierüber stritten die Klägerin und das Finanzamt.

Nach Ansicht des BFH ist, für die Klägerin ungünstig, eine Steuerpflicht gegeben. Als Begründung führt das

Gericht aus, dass es sich bei dem Ausgleichsanspruch um eine Kapitalforderung darstelle.

Zunächst definiert der BFH ausführlich, was eine Kapitalforderung ist: Nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage. Kapitalforderungen in diesem Sinne sind nach ständiger Rechtsprechung alle auf Geldleistung gerichtete Forderungen ohne Rücksicht auf die Dauer der Kapitalüberlassung oder den Rechtsgrund des Anspruchs. Ebenso unerheblich ist, ob die zugrundeliegende Kapitalforderung selbst steuerbar und die Kapitalüberlassung freiwillig erfolgt ist. Erforderlich ist aber in jedem Fall die Überlassung von privatem Geldvermögen an Dritte, beispielsweise durch Hingabe als (endfälliges oder in Raten zu tilgendes) Darlehen, durch Novation eines bestehenden Zahlungsanspruchs in ein Darlehen oder durch zeitliche Streckung eines Zahlungsanspruchs mittels Verrentung. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören sodann alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelt für die überlassene Kapitalnutzung sind.

Diese Definition sieht der BFH dann im vorliegenden Fall als erfüllt an: Der Ausgleichsanspruch war nach der Ver-

einbarung am 31.12.1994 und wurde verzinslich gestundet. Im November 2015 wurde der gestundete Betrag ausgezahlt und es flossen der Klägerin die bis dahin entstandenen Zinsen von 5 % pro Jahr, insgesamt EUR 81.011,74, zu. Zwar unterliegt das Entgelt für den Verzicht auf den Pflichtteil nicht der Besteuerung, da es sich bei der Regulierung der Vermögensnachfolge um einen erbrechtlich, bürgerlich-rechtlich und steuerrechtlich unentgeltlichen Vertrag handelt. Anders verhält es sich bei den Zinsen, die die Eltern der Klägerin als Entgelt für die Stundung der Ausgleichsforderung gezahlt haben. Die Klägerin hatte den Eltern durch die Stundung einen Kredit in Höhe von DM 150.000 DM (umgerechnet EUR 76.693,78) gewährt. Die hierfür gezahlten Zinsen unterliegen der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

## Fazit

Das Besprechungsurteil bringt für den Rechtsanwender Unsicherheit. Die Frage der entgeltlichen Kapitalüberlassung kann nur durch Auslegung der zugrunde liegenden Vereinbarungen unter Einbeziehung ihres wirtschaftlichen Inhalts beantwortet werden kann.

22.5.2020

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater



MICHAEL STADLER sen.  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater



PETER STEHR jun.  
Steuerberater



ANNELIESE LINDER  
Steuerberater



PAUL PICHLER  
Steuerberater



Dr. JOHANNES STEHR  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht



PATRICK STADLER  
Steuerberater



MICHAEL STADLER jun.  
Steuerberater

**STEHR STADLER LINDNER PICHLER**  
**Vereidigte Buchprüfer Steuerberater**  
**Rechtsanwalt Partnerschaft mbB**

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Linder, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: [kanzlei@stehr-stadler.de](mailto:kanzlei@stehr-stadler.de)  
Homepage: [www.stehr-stadler.de](http://www.stehr-stadler.de)

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt.Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

**Kooperationen**

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.